

person dar und ist deshalb moralisch nicht zu vertreten. Gegen Jonas kommt Maio zu dem Ergebnis, „daß es doch gute Gründe gibt, den Weg einer begrenzten und unter strengen Kautelen gestellten Zulassung der Forschung an Nichteinwilligungsfähigen zu gehen“ (222 f.). Gegen Jonas' Einwilligungsmo­dell plädiert er für das „Risikominimierungsmodell“, nach dem in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob das Risiko in einem ausge­wogenen Verhältnis zum Nutzen steht. „Ausgesprochen geringe Risiken würden hier­nach – zusammen mit anderen spezifischen Schutzvorkehrungen – die Vornahme eines solchen Versuchs rechtfertigen“ (211). Dennoch behalte Jonas Recht, denn nicht die mor­alische Bewertung der Forschung, sondern die Konnotation von Forschung habe sich geändert; nach wie vor gelte eine risikoreiche fremdnützige Forschung an Nichteinwil­ligungsfähigen als nicht legitim. Jonas habe uns gezeigt, daß „die Unterlassungspflichten Vorrang vor den Tugendpflichten haben – und dies gerade im Hinblick auf die gegen­wärtige Stammzellendiskussion im Auge zu haben, kann hilfreicher sein denn je“ (224). Inwieweit, so fragt *Micha H. Werner*, erfasst das „Prinzip Verantwortung“ die Probleme moderner Technologie? Wieder geht es um Jonas' Heuristik der Furcht. Werner kommt zu dem ausgewogenen Ergebnis, das „Prinzip Verantwortung“ enthalte minimale Ratio­nali­tätsbedingungen, denen jedes wissenschaftlich-technische Handeln genügen müsse; eine voll entwickelte ethische Rationalität des Umgangs mit technischen Innovationen bedürfe freilich noch weiterer Prinzipien.

Es ist heute üblich, in Sammelb­dn. die Autorinnen und Autoren durch eine kurze Biographie und Bibliographie vorzustellen. Das hätte man sich auch für diesen interdiszi­plinären Bd. gewünscht, vor allem, um zu wissen, von welchem fachlichen Hinter­grund aus die Auseinandersetzung mit Jonas geführt wird. – Der Bd. zeigt die thematische Breite des Werkes von Hans Jonas, und er läßt die Zusammenhänge sehen. Er führt über Jonas hinaus zu den Sachfragen, um die es ihm geht. Ein besonderer Vorzug liegt in der kritischen Einstellung vieler Beiträge. Diese Kritik ist ein Anstoß, Jonas neu zu lesen und nach Unterscheidungen zu suchen, die Einwände lösen könnten. Die Grenzen, welche der Bd. deutlich macht, tun der Größe dieses prophetischen Kritikers einer techni­schen, fortschrittsgläubigen Zivilisation und dem Ernst und Gewicht seines Anliegens keinen Abtrag.

F. RICKEN S. J.

WITSCHEN, DIETER: *Christliche Ethik der Menschenrechte*. Systematische Studien (Studien der Moraltheologie; Band 28). Münster [u. a.]: Lit Verlag 2002. 356 S., ISBN 3-8258-6131-7.

Witschen (= W.) hat in verschiedenen Zeitschriften im Zeitraum von 1993 bis 2002 Artikel zu den Menschenrechten veröffentlicht. Diese Artikel liegen mit dem Lit-Bd. 2002 nun gesammelt vor.

W. hat seine Artikel nicht nach Erscheinungsjahr, sondern systematisch zusammenge­stellt, dies soll den Untertitel „Systematische Studien“ rechtfertigen. Die drei Großkate­gorien, unter denen die Artikel eingereiht sind, lauten: Inhaltliche Bestimmung und Begründung der Menschenrechte, zweitens: Ihre Umsetzung, also der sittliche Umgang mit ihnen, und drittens: Sittliche Reaktionen auf ihre Verletzungen. Im folgenden erwei­tert W. aber seinen Katalog an Gliederungen, so daß eine Fülle an Leitmotiven die Arti­kel ordnet. So sind es schließlich acht Aspekte, unter welche zwei bis vier, meist drei Arti­kel vorgestellt werden. Es gibt keine Artikel, welche W. ausschließlich für diese Sammlung geschrieben hat.

Da demnach sämtliche Beiträge bereits dem Urteil der Öffentlichkeit übergeben worden sind, erübrigt es sich, auf sie alle einzeln einzugehen. Besonderes Interesse dürften allerdings zwei Artikel verdienen: erstens der Artikel Nr. 14 über „Amnestie – Wahrheitskommission – Strafrecht. Rechtsethische Überlegungen zum Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen“ (215–233) von 1998. Hilfreich ist die Frage: Stehen die verschiedenen Möglichkeiten, ob mit Amnestie, Strafe oder Veröhnung auf die Ver­letzungen zu antworten ist, in einem Exklusionsverhältnis oder in einem Komplen­tä­rverhältnis? Irak, Kambodscha, aber auch die Staaten des Balkan befinden sich vor dem Problem der Vergangenheits-„Bewältigung“ und sind unsicher, wie sie diese Auf­gabe bewerkstelligen können. Der letzte Artikel, Nr. 21, „Umgekehrte Diskriminierung

– ein ethisch geeigneter Weg zur Herstellung von Gleichheit?“ von 1993 (329–353), greift ein bis heute aktuelles und wohl noch lange auf der Tagesordnung bleibendes Problem auf, das der „affirmative action“, der Bevorzugung bestimmter Bevölkerungsgruppen, etwa im Zugang zu den Bildungseinrichtungen. Bestimmte, in den neunziger Jahren leidenschaftlich diskutierte Fragen wird der Leser im Laufe der Artikelsammlung ausgiebig diskutieren finden, wie den Zusammenhang von Menschenrechten und – wenn man sie so nennen will – Menschenpflichten (90, dann 235–246.).

Die Positionen, welche W. bezieht, sind ausgewogen und vernünftig: so zur Trennung von Menschenrecht und Völkerrecht, von Menschenrecht und Menschenrechtsstandards, ebenso zum Problem von Genese und Geltung der Menschenrechte, auch bei Fragen ihrer Ausweitung auf weitere Träger, wie juristische Personen oder die kommende Generation, und anlässlich von Problemen der sittlichen Unterfütterung der Menschenrechtsarbeit und –politik. Die dazugehörige zentrale These W.s lautet: „Die fundamentale Schicht christlicher Ethik [läßt sich] auch als eine Menschenrechtsethik konzipieren“ (Vorwort, S. 3). Und auf das Recht geblickt: Damit Recht funktioniert, bedarf es eines das Recht unterstützenden Ethos; ebenso benötigt das Menschenrechtsprogramm eine sittliche, ihr entgegenkommende Form (18). Zuzustimmen ist W., wenn er dafür plädiert, sich im Zweifel, aber auch grundsätzlich für den Gewissensschutz zu entscheiden und nicht gegen ihn (305).

Zwei Dinge fehlen mir: Es findet sich kein Artikel zum Thema der „Menschenrechte in der Kirche oder den Kirchen“; dies darf ich anmerken, nachdem W. selbst die Kirche in der Verpflichtung sieht, nach außen für die Menschenrechte einzutreten. Zweitens fehlt es an einer Thematisierung des Rechtsbegriffs selbst. Ist dieser Begriff formal oder inhaltlich gefüllt? Folgt W. der Eingrenzungstheorie bzw. Schrankentheorie, welche von außen den mit (fast) allem Inhalt füllenden Rechtsbegriff eingrenzt? Oder der Innentheorie, welche dem Rechtsbegriff selbst bereits in inhaltlicher Ausrichtung auf die Gerechtigkeit sieht? (Unklarheit trotz der SS. 51 f.) Ein Drittes: Die Diskussion um die Menschenrechte ist seit der Veröffentlichung des ersten Artikels 1993 stürmisch weitergegangen. Auch zu anderen von W. angeschnittenen Themen liegen neue Überlegungen vor. So wird man Otfried Höffes „Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“ (1999) Anregungen entnehmen dürfen, wenn man über Solidarität und Subsidiarität nachdenkt. Zur „affirmative action“ sind W.s Überlegungen bedenkenswert. Doch auch hier ging die Diskussion weiter. Während W. die Argumente der Gerechtigkeit, der Folgen und der Selbstachtung diskutiert, stützt sich die neueste vor dem US Supreme Court anerkannte Argumentation für die „umgekehrte Diskriminierung“ stark auf das in Frage und Antwort leidbare Argument, nämlich: Welche Gesellschaft wollen wir in Zukunft haben? Die Antwort: eine multikulturelle; und diese ist dementsprechend an den Universitäten vorzubereiten (Ronald Dworkin: *The Court and the University*, in *New York Review of Books*, v. 15. 05. 2003, S. 8–11).

N. BRIESKORN S. J.

SABERSCHINSKY, ALEXANDER, *Die Begründung universeller Menschenrechte. Zum Ansatz der Katholischen Soziallehre* (Abhandlungen zur Sozialethik; Band 45). Paderborn [u. a.]: Ferdinand Schöningh 2002. 547 S., ISBN 3-506-70245-9.

So beständig die römisch-katholische Kirche seit ihrem Bestehen für die Menschen eintrat, so wechselvoll ist ihre Geschichte mit jenen Rechten, welche wir heute die Menschenrechte nennen. Als religiöse Minderheit beanspruchte die junge Christenheit, vertreten durch Tertullian, gegenüber dem römischen Staat einen Schutz, von dem wir heute sagen würden, sie machte ein Abwehr- und ein Minderheitenrecht geltend. Kirche trat und tritt verbal für die Glaubenswahlfreiheit ein, vermochte aber Jhdte. hindurch weder den Austritt aus der Glaubensgemeinschaft noch die Abweichungen von der Lehre souverän und gelassen hinzunehmen. Daß der Mensch einzigartig, einer nicht verrechenbaren Würde teilhaftig und dem Staat keinen unbedingten Gehorsam schuldig ist, auch dies vertrat und vertritt die Kirche, und so war es nicht erstaunlich, eine Reihe von Abbés, zu nennen nur Abbé Henri Grégoire, unter den Vorkämpfern der „Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789, anzutreffen. Nachvollziehbar auch, daß ein zeitbedingter Zug der Menschenrechte, nämlich ihre extreme Ablehnung von Kirche, Klerus